



II-1879 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2.  
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/64-III/4/84

20. August 1984

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

872/AB

1984 -09- 07

zu 882/J

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Steinbauer und Kollegen haben am 10. Juli 1984 unter der Nr. 882/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mitarbeit von Beamten des Bundeskanzleramtes bei der ORF-Gesetznovelle gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Beamte des Bundeskanzleramtes wurden zur Behandlung der ORF-Gesetznovelle herangezogen?
2. Welche Fragen der ORF-Gesetznovelle wurden von Beamten des Bundeskanzleramtes begutachtet?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurden Beamte des Bundeskanzleramtes zur Begutachtung der ORF-Gesetznovelle herangezogen?
4. Welche Unterlagen standen Ihnen für die ORF-Gesetznovelle zur Verfügung?
5. In welcher Weise hat der Generalintendant sein Verlangen nach Aufstockung des Kuratoriums, Beschlußfassung über das Programmschema und alle anderen über die sogenannte Funktionslösung hinausgehende Bestimmungen der ORF-Gesetznovelle gestellt?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kohlmaier, Steinbauer und Genossen, Nr. 664/J ausgeführt, wurden im Zusammenhang mit einzelnen Fragen der in Aussicht genommenen Novellierung des Rundfunkgesetzes von parlamentarischer Seite Auskünfte bei Bediensteten des Bundeskanzleramtes, und zwar beim damali-

- 2 -

gen Leiter der für allgemeine Fragen der Legistik zuständigen Abteilung V/A/2, Dr. Holzinger, und beim damaligen Leiter des mit Rundfunkangelegenheiten betrauten Referates V/6a, Dr. Jabloner, eingeholt.

Zu Frage 2:

Die Auskünfte bezogen sich auf formell-legistische Fragen des Gesetzesentwurfes, wie die innere Widerspruchsfreiheit, die formale Einheitlichkeit und die korrekte Zitierung.

Zu Frage 3:

Der Verfassungsdienst erteilt im Rahmen seines Wirkungsbereiches, insbesondere in Fragen der formell-legistischen Gestaltung von Gesetzesentwürfen, und im Rahmen seiner kapazitätsmäßigen Möglichkeiten Auskünfte üblicherweise nicht nur an die anderen Bundesministerien, sondern - im Sinne der dafür einschlägigen Bestimmung über die wechselseitige Hilfeleistungspflicht der Organe der Gebietskörperschaften (Art. 22 B-VG) - etwa auch an Länder und Gemeinden oder an Organe der Gesetzgebung, im übrigen fallweise auch an parlamentarische Klubs, Interessenvertretungen u.a..

Zu Frage 4:

Grundlage für die erteilten Auskünfte war ein von parlamentarischer Seite übermittelter Entwurf eines Initiativantrages.

Zu Frage 5:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 664/J habe ich bereits die Entstehungsgeschichte des Gesetzesantrages auf Novellierung des Rundfunkgesetzes erläutert. Ich darf daher auf diese Anfragebeantwortung verweisen.

